

# **Trainingsbergwerk Recklinghausen e.V.**

-Satzung-

---

## **Präambel:**

Das Trainingsbergwerk Recklinghausen stand im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, die das Trainingsbergwerk nicht weiterbetreiben konnte. Über das Trainingsbergwerk kann – auch nach Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus - einer breiten Öffentlichkeit ermöglicht werden, einiges über die technischen Entwicklungsschritte des untertägigen Bergbaus, die bergmännische Kultur und das bergmännische Brauchtum zu erfahren. Aus diesem Grund wurde mit dem RVR ein neuer Träger für das Trainingsbergwerk gefunden. Der RVR gestattet dem nachfolgend genannten Verein die Nutzung des Trainingsbergwerkes zu oben genanntem Zweck.

Aus finanziellen Gründen und um unsere Kräfte zu bündeln wurden die bei Vertragsbeginn existierenden Vereine „Freunde und Förderer des Trainingsbergwerks Recklinghausen e.V.“(Förderverein) und „Trainingsbergwerk Recklinghausen e.V.“ in einen Gesamtverein verschmolzen, wobei der Förderverein mit Kontonummer und Vereinseintrag bestehen bleiben soll.

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**“ Trainingsbergwerk Recklinghausen”**

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

### **1. Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von

Volks- und Berufsbildung nach § 52 Absatz 2 Nr. 7 AO,  
Bergmännischer Kultur nach § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO  
und des bergmännischen Brauchtums nach § 52 Absatz 2 Nr. 23 AO

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, in dem Führungen und Veranstaltungen auf dem Gelände des Trainingsbergwerks angeboten werden, die zum Ziel haben, einer breiten Öffentlichkeit die technische Entwicklung des untertägigen Bergbaus näher zu bringen und die bergmännische Kultur und das bergmännische Brauchtum zu erhalten, zu pflegen und zu verbreiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Entstandene und nachgewiesene Sachkosten können ersetzt werden. Die Zahlung von Ehrenamtszuschüssen oder Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben und Vereinbarungen ist möglich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmevertrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Wochen zum Quartalsende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Die Mitglieder erhalten nach Ablauf des Geschäftsjahres auf Wunsch zur Vorlage beim Finanzamt eine schriftliche Mitteilung über den gezahlten Jahresbetrag.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

#### **1. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) den Beschluss über den Haushaltsplan
- b) die Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung

- c) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien zur Verwendung der Mittel
- d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes
- f) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) die Wahl der Kassenprüfer
- h) die Entlastung des Vorstandes

## **2. Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - zusammen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Mitglieder, von denen keine Email-Adresse beim Verein hinterlegt ist, erhalten die Einberufung mit einfachem Brief per Post.

Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied zugegangen, wenn diese nachweisbar zwei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Postanschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

Familien, für die eine Familienmitgliedschaft im Verein besteht, werden durch den Verein gemeinsam über die zuletzt genannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse geladen. Diese Form der gemeinsamen Ladung aller Familienmitglieder ist solange zulässig, bis eines oder mehrere der betreffenden Mitglieder den Wunsch auf persönliche Ladung dem Verein schriftlich mitteilen. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

## **3. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird ein Schriftführer für die Versammlung gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlussfassung erfolgt, abgesehen von § 8, mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei werden Stimmenthalter nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## Art der Abstimmung

Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn einer der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

## **§ 6 Vorstand**

Soweit im Folgenden Personen oder Funktionen benannt werden, gilt sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

### **1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:**

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem ersten stellvertretendem Vorsitzenden,
- c) einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) einem Kassierer und mindestens einem Stellvertreter
- d) dem Schriftführer und einem Stellvertreter
- e) mindestens ein von der Mitgliederversammlung gewählter Beisitzer,
- f) weiteren Mitgliedern nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **2. Wahl der Vorstandsmitglieder**

1. Die Vorstandsmitglieder zu § 6 (1) a - f) werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Zu Vorstandsmitgliedern nach § 6 (1) a - f) können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Scheidet während des Geschäftsjahrs ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand zunächst selbst, und in der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger zu wählen.
4. Die Vorstandsmitglieder zu § 6 (1) f) haben beratende Funktion, kein Stimmrecht.

### **3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft im Vorstand**

Die Mitgliedschaft im Vorstand beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und die Annahme der Wahl. Sie endet mit der

Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung.

#### **4. Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand kann über alle satzungsgemäßen Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Ihm obliegen insbesondere:

1. die Aufstellung und die Umsetzung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
2. die Entwicklung und Koordination von Aktivitäten zur Verwirklichung des Vereinszwecks
3. die optionale Gründung von Arbeitsgruppen und Benennung von Arbeitsgruppenmitgliedern.
4. die Erstellung allgemeiner Richtlinien.
5. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
6. Einberufung zur Vorstandssitzung

#### **5. Einberufung der Vertreterversammlung**

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf – zumindest jedoch einmal jährlich - einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

#### **6. Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende erneut eine Sitzung ein. Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.

#### **7. Abstimmungen im Vorstand und Protokoll der Sitzung**

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Jedem Vorstandsmitglied ist nach spätestens 30 Tagen das Sitzungsprotokoll auszuhändigen.

## **§ 7 BGB-Vorstand**

Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Bei der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes geht das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Recklinghausen über, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Denkmalschutzes am Standort Recklinghausen-Süd und Recklinghausen-Hochlarmark zu verwenden hat.

## **§ 10 Haftungsbeschränkungen**

1. Die Haftung des Vereins und seiner Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten richtet sich nach dem Gesetz. Der Verein ist verpflichtet, bei leichter Fahrlässigkeit des Vorstandsmitgliedes dieses von einer evtl. Haftung gegenüber Dritten freizustellen.  
Die gesetzlichen Bestimmungen des § 31a BGB bleiben unberührt.
2. Der Verein, seine Organmitglieder sowie die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen, haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hierfür Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs.1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
3. Werden die Personen nach Abs.2 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche.

## **§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, z.B. für Dienst- oder Werkleistungen, oder Aufwandsentschädigungen z.B. für nebenberufliche Besucherführer, zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder nach Nr. 2 beschließen.